

Universität Mannheim

Fakultät für Rechtswissenschaft

Vorlesung Insolvenz und Sanierung

XII. Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) Frühjahrssemester 2021

Diese Arbeitsunterlage ist unvollständig ohne den begleitenden mündlichen Vortrag.

Vortrag und Arbeitsunterlage sind urheberrechtlich geschützt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Streit, München

Sanierungsoptionen von Unternehmen in der Krise

**Vorinsolvenz-
lich jederzeit
möglich**

Vergleich mit
einzelnen
Gläubigern

Sanierungs-
Treuhand

**Erfolgreiche v.a.
finanzwirtschaft-
liche Sanierung**

**Bei drohender Zahlungsunfähigkeit
(freiwillig)**

StaRUG

Vergleich mittels
Sanierungs-
moderation

Restrukturierungs-
plan

Bei Anzeige der
Restrukturierungs-
sache

**Ggf. Instrumente
des Stabilisierungs- und
Restrukturierungsrahmens**

- Gerichtl. Plan-
abstimmung
- Vollstreckungssperre
- Vorprüfung
- Gerichtl. Plan-
bestätigung

**Erfolgreiche
v.a. finanzwirt-
schaftliche
Sanierung**

**Bei Scheitern
ggf. ZU / Ü**

**Bei Zahlungsunfähigkeit /
Überschuldung (zwingend)**

bei drohender ZU (freiwillig)

InsO

Regelinsolvenz

Eigenverwaltung

Kann beides führen zu

Insolvenz-
plan

Asset
Deal

Still-
legung

**Erfolgreiche
v.a. leistungs-
wirtschaftliche
Sanierung**

**Übertra-
gende
Sanierung**

**Marktbe-
reinigung**

StaRUG und EU-Recht (I)

- Mit dem StaRUG setzt der deutsche Gesetzgeber die **Vorgaben der EU zur Schaffung eines präventiven Restrukturierungsrahmens** um.
- **Richtlinie** (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 **über präventive Restrukturierungsrahmen**, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).
- Die EU-Kommission möchte insbesondere Folgendes erreichen:
 - **Stärkere Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz, Entschuldung und Tätigkeitsverbote** für
 - eine **funktionierende Kapitalmarktunion** und für
 - Widerstandsfähigkeit der europäischen **Volkswirtschaften**, einschließlich Erhaltung und Schaffung von **Arbeitsplätzen**;
 - dem **Aufbau notleidender Kredite vorbeugen**;
 - **vermeiden**, dass rentable Unternehmen in Insolvenzverfahren **unnötig stillgelegt** werden.

StaRUG und EU-Recht (II)

- Die EU will **Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten** (Erwägungsgrund 1), die **bestandsfähig** sind (ErwG 26) **einen Rahmen bieten**, in dem diese sich restrukturieren und so eine Insolvenz vermeiden können:
 - Zu einem **frühen Zeitpunkt** (ErwG 24, 28),
 - möglichst **schnell** (ErwG 29), **flexibel** (ErwG 29) und **kostengünstig** (ErwG 15),
 - **grundsätzlich in Eigenverwaltung** (ErwG 30 f.),
 - unter Zuhilfenahme von **Schutzanordnungen** (ErwG 32 ff.),
 - durch einen **Restrukturierungsplan** (ErwG 42 ff.) und
 - mit **Schutz für neue Finanzierungen** (ErwG 66 ff.).
- Die Richtlinie überlässt den nationalen Gesetzgebern einen zum Teil erheblichen **Spielraum bei der Regelung von Detailfragen**.

StaRUG – Inkrafttreten

- Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256).
- **In Kraft getreten am 01.01.2021** mit Ausnahme der §§ 84 bis 88 StaRUG.
- Überleitungsvorschrift: Art. 103m EGIInsO.

Anlass und Ziele des StaRUG

- **Umsetzung der Richtlinie** (EU) 2019/1023 (siehe oben).
- **Fortentwicklung** und Ergänzung des Sanierungs- und Insolvenzrechts.
- Rechtsrahmen zur Ermöglichung **insolvenzabwendender Sanierungen**.
- Einbettung des Restrukturierungsrahmens in das bestehende, in seiner Leistungsfähigkeit anerkannte deutsche Recht **in harmonischer Weise**.
- Möglichkeit für Unternehmen, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen **Restrukturierungsplans** zu sanieren.
- **Schließung der Lücke** zwischen der freien, auf Konsens aller Beteiligten angewiesenen Sanierung, und insolvenzverfahrensförmiger Sanierung.
- Restrukturierungsrahmen soll es den Unternehmen grundsätzlich ermöglichen, die Verhandlungen zu dem Restrukturierungsplan selbst zu führen und den Plan selbst zur Abstimmung zu stellen.

Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

- **Bei Erkennen von Entwicklungen, die den Fortbestand gefährden können** (§ 1 Abs. 1, 2 StaRUG):
 - Pflicht zur Ergreifung von geeigneten Gegenmaßnahmen.
 - Pflicht zur unverzüglichen Berichterstattung an Überwachungsorgane.
- **Weitergehende Pflichten**, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, **bleiben unberührt** (§ 1 Abs. 3 StaRUG).
 - Insbesondere: §§ 15a, 15b InsO; § 43 GmbHG; § 49 Abs. 3 GmbHG; §§ 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 93 AktG; § 25a Abs. 1 S. 3 KWG; §§ 266, 266a, 283 ff. StGB; steuerliche Pflichten.
 - Weitere Pflichten aus dem StaRUG ergeben sich insbesondere aus den §§ 32 Abs. 3, 42 Abs. 1 S. 2, 89 Abs. 3 StaRUG.

Zugangsvoraussetzung

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** (i.S.v. § 18 Abs. 2 InsO; vgl. § 29 Abs. 1 StaRUG).
- **Nicht** bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 InsO).
- **Nicht** bei Überschuldung (§ 19 Abs. 2 InsO).
- Hintergrund:
 - **Insolvenzreifen Unternehmen** stehen die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens grundsätzlich **nicht** zur Verfügung (RegE SanInsFoG, zu § 34 (Pflichten des Schuldners) Abs. 3).
 - Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ist in aller Regel anzunehmen, dass **das Insolvenzverfahren, nicht aber der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen der angemessene und richtige Ort** für die Bewältigung der schuldnerischen Krise ist (RegE SanInsFoG, zu § 34 Abs. 3).
 - **Ausnahmen** sind möglich, wenn die **angestrebte Restrukturierung kurz vor ihrem Abschluss** steht **oder** wenn die **Insolvenzreife aus der Fälligkeit** einer Forderung resultiert, die im Restrukturierungsplan gestaltet werden soll und dessen Umsetzung überwiegend wahrscheinlich ist (RegE SanInsFoG, zu § 34 Abs. 3).

Restrukturierungsplan (I) – Gliederung

- Der Restrukturierungsplan (StaRUG) entspricht weitgehend dem **Insolvenzplan** (§§ 230 ff. InsO).
- **Gliederung** des Restrukturierungsplans (§§ 5 ff. StaRUG):
 - **Darstellender Teil: Beschreibung** der Grundlagen und Auswirkungen des Restrukturierungsplans mit Vergleichsrechnung.
 - **Gestaltender Teil: Änderung** der Rechtsstellungen der Planbetroffenen durch den Plan.
 - **Anlagen.**

Restrukturierungsplan (II) – Planbetroffene

- Planbetroffene können sein:
 - Inhaber von **Absonderungs**anwartschaften (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StaRUG).
 - **Nicht nachrangige Gläubiger** (einfache Restrukturierungsgläubiger) (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StaRUG).
 - **Nachrangige Gläubiger** (nachrangige Restrukturierungsgläubiger) (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StaRUG).
 - **Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten** (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StaRUG).
 - **Inhaber von Drittsicherheiten**
 - **Nicht:**
 - Arbeitnehmer, § 4 Nr. 1 StaRUG.
 - Inhaber von Rechten aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, § 4 Nr. 1 StaRUG.

Restrukturierungsplan (III) – Auswahl der Planbetroffenen

- **Auswahl** der Planbetroffenen erfolgt **durch den Schuldner** (§ 8 StaRUG).
- Nach **sachgerechten Kriterien**. Im darstellenden Teil **erläutern** (§ 8 StaRUG).
- **Die Auswahl ist sachgerecht, wenn** (§ 8 S. 2 StaRUG)
 - nicht einbezogene Forderungen auch in einem Insolvenzverfahren voraussichtlich vollständig erfüllt würden;
 - eine **angemessene Differenzierung** nach der Art der zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners und den Umständen erfolgt, insbesondere
 - **wenn ausschließlich Finanzverbindlichkeiten** und die zu deren Sicherung bestellten Sicherheiten gestaltet werden oder
 - die **Forderungen von Kleingläubigern**, insbesondere Verbrauchern, Klein- und Kleinstunternehmen oder mittleren Unternehmen, **unberührt bleiben**;
 - oder **sämtliche Forderungen** mit Ausnahme der nicht gestaltbaren Rechtsverhältnisse einbezogen werden.

Restrukturierungsplan (IV) – Einteilung in Gruppen

- **Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen (§ 9 StaRUG):**
 - **Zwingend** ist die Bildung folgender Gruppen:
 - **Inhabern von Absonderungsansprüchen.**
 - **Forderungsinhabern nachrangiger Insolvenzforderungen.**
 - **Forderungsinhabern nicht nachrangiger Insolvenzforderungen**, wobei für jede Rangklasse eine Gruppe zu bilden ist.
 - **Inhabern von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.**
 - Zudem ggf. Gruppen für Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten.
 - Weitere Unterteilung nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen möglich.
- **Grundsatz der Gleichbehandlung** aller Planbetroffenen **innerhalb jeder Gruppe** (§ 10 StaRUG).
 - Abweichung nur bei Zustimmung aller Planbetroffenen.
 - Unzulässigkeit von Sonderabkommen mit Vorteilsgewährung (§ 10 Abs. 3 StaRUG).

Restrukturierungsplan (V) – Außergerichtliche Planabstimmung

- **Planangebot** des Schuldners (§ 17 Abs. 1, 2 StaRUG).
 - Mit deutlichem Hinweis, dass der Restrukturierungsplan im Fall seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung **auch gegenüber Planbetroffene wirksam wird, die** das Angebot **nicht** annehmen.
 - **Beizufügen: Vollständiger Restrukturierungsplan mit Anlagen** sowie Darstellung der **Kosten** (§ 17 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Annahmefrist** beträgt in der Regel mindestens 14 Tage (§ 19 StaRUG).
- Ggf. **Erörterungstermin** (§ 17 Abs. 3 bzw. § 21 StaRUG).
- **Abstimmung** der Planbetroffenen in Gruppen (§ 20 StaRUG) mit entsprechender Dokumentation (§ 22 StaRUG):
 - **Stimmrecht** richtet sich nach dem **Forderungsbetrag**, dem Wert der Sicherheiten bzw. dem Anteil am gezeichneten Kapital (§ 23 Abs. 1 StaRUG).
 - Zur Planannahme ist eine **3/4-Mehrheit der vorhandenen Stimmrechte in jeder Gruppe erforderlich**, unabhängig von der Präsenz (§ 25 StaRUG).

Restrukturierungsplan (VI) – Außergerichtliche Planabstimmung (Forts.)

- Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung („**Cross Class Clam-Down**“) ist möglich, wenn (§ 26 Abs. 1 StaRUG):
 - Mitglieder der ablehnenden Gruppe **voraussichtlich nicht schlechter gestellt** werden als sie ohne Plan stünden;
 - die Mitglieder dieser Gruppe **angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt** werden, der auf der Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert) (dazu auch § 27 StaRUG, **absolute Priorität**, § 28 StaRUG, **Durchbrechung der absoluten Priorität**) und
 - die **Mehrheit** der abstimmenden Gruppen dem Plan **zugestimmt** hat.

Restrukturierungsplan (VII) – Gerichtliche Planabstimmung

- Der Schuldner **kann** den Restrukturierungsplan **in einem gerichtlichen Verfahren** zur Abstimmung stellen (§ 23 StaRUG). Dafür gelten dann die §§ 45 f. StaRUG, nicht die §§ 17 bis 22 StaRUG.
- **Restrukturierungsgericht** (§§ 34 ff. StaRUG):
 - Zentral zuständige Amtsgerichte.
 - Nur ein Restrukturierungsgericht je OLG-Bezirk.
- **Erörterungs- und Abstimmungstermin** (§ 45 StaRUG).
- Vorprüfungstermin (§ 46 StaRUG).

Restrukturierungsplan (VIII) – Gestaltbare Rechtsverhältnisse

- **Gestaltbare Rechtsverhältnisse** (§ 2 StaRUG):
 - Abs. 1 Nr. 1: Forderungen, die gegen eine restrukturierungsfähige Person (Schuldner) begründet sind (**Restrukturierungsforderungen**);
 - Abs. 1 Nr. 2: Die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehenden Rechte, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zur **Absonderung** berechtigen würden (§§ 49 ff. InsO); ausgenommen sind u.a. Finanzsicherheiten i.S.d. § 1 Abs. 17 KWG.
→ **Umkehrschluss: Aussonderungsrechte** (§ 47 InsO) können **nicht** Gegenstand von Restrukturierungsplangestaltungen sein.
 - Verhältnis der Gläubiger untereinander (Abs. 2 S. 3);
 - **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** am Schuldner (Abs. 3);
 - Gruppeninterne Drittsicherheiten bei Kompensation (Abs. 4 S. 1).
 - **Ausgenommene Rechtsverhältnisse** (§ 4 StaRUG): Forderungen von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis sowie betrieblicher Altersversorgung; Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung; Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO (Geldstrafen/-bußen).

Restrukturierungsplan (IX) – Mögliche Planinhalte

- **Mögliche Planinhalte** im Rahmen des gestaltenden Teils sind insbesondere auch:
 - **Kürzung** (Teil-Erlass), **Stundung**, (Änderung der) **Besicherung von Rechten und Forderungen**
 - **Änderungen sachenrechtlicher Verhältnisse** (§ 13 StaRUG).
 - **Kapitalmaßnahmen**, wie Kapitalherabsetzungen/-erhöhungen, Leistung von Sacheinlagen, Ausschluss von Bezugsrechten oder Zahlungen von Abfindungen, Debt Equity Swap (§ 7 Abs. 4 StaRUG).
 - **Neue Finanzierungen** sowie deren Besicherung (§ 12 StaRUG). Diese sind somit vor Anfechtung geschützt.

Restrukturierungsplan (X) – Anlagen

- Dem Plan sind folgende **Anlagen** beizufügen:
 - Erklärung zur Bestandsfähigkeit, Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplan (§ 14 StaRUG);
 - Ggf. auch Erklärung zu persönlich haftenden Gesellschaftern, Zustimmungserklärungen von Gläubigern oder verbundenen Unternehmen, Erklärungen Dritter (§ 15 StaRUG).

Instrumente (I) – Überblick

- **Verfahrenshilfen** des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (**Instrumente**) sind (§§ 29 Abs. 2, 45 ff. StaRUG):
 - **Gerichtliche Planabstimmung**: Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (§§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 45 f. StaRUG);
 - **Vorprüfung**: gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sein können (§§ 29 Abs. 2 Nr. 2, 47 f. StaRUG);
 - **Stabilisierung**: gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3, 49 ff. StaRUG);
 - **Planbestätigung**: gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (§ 29 Abs. 2 Nr. 4, 60 ff. StaRUG).

Instrumente (II) – Restrukturierungsfähigkeit

- Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens kann nur ein „**insolvenzfähiger Schuldner**“ in Anspruch nehmen (§ 30 StaRUG).
 - Zur Insolvenzfähigkeit: § 11 InsO.
 - Ausgenommen Unternehmen der Finanzbranche i.S.d. § 1 Abs. 19 KWG (§ 30 Abs. 2 StaRUG).
 - **Natürliche Personen** nur, soweit sie **unternehmerisch tätig** sind (§ 30 Abs. 1 S. 2 StaRUG).

Instrumente (III) – Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

- **Anzeige des Restrukturierungsvorhabens** bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht (§ 31 StaRUG).
- Der Anzeige ist insbesondere **beizufügen**:
 - **Entwurf eines Restrukturierungsplans/-konzepts**;
 - Darstellung des Verhandlungsstands mit Gläubigern;
 - Darstellung der Vorkehrungen, um den Pflichten gem. StaRUG nachzukommen.
- Mit der Anzeige wird die **Restrukturierungssache rechtshängig** (§ 31 Abs. 3 StaRUG).

Instrumente (IV) – Gerichtliche Planabstimmung

- **Gesetzlicher Grundtypus** ist die **außergerichtliche Annahme des Planangebots bzw. die außergerichtliche Abstimmung** über den Restrukturierungsplan (§§ 17, 20 StaRUG).
- **Gerichtliche Planabstimmung** (§§ 45 f. StaRUG):
 - Möglichkeit, einen **gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin** sowie einen Vorprüfungstermin zu **beantragen**.
 - Dem Antrag ist der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen beizufügen.
 - **Vorteil:**
 - Vermeidung von Nachweisrisiken i. S. d. § 63 Abs. 3 StaRUG.
 - Glaubhaftmachung einer etwaigen Schlechterstellung durch Antragsteller erforderlich (§ 64 Abs. 2 S. 2 StaRUG).
- Bei außergerichtlichen Abstimmung ist vor der Planbestätigung eine Anhörung erforderlich (§ 61 S. 2 StaRUG)

Instrumente (V) – Vorprüfung

- **Vorprüfung** (§§ 46 ff. StaRUG):
 - **Vorprüfungstermin** vor gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin auf Antrag (§ 46 StaRUG).
 - Vorprüfung ist **auch außerhalb des gerichtlichen Abstimmungsverfahrens möglich** (§ 47 StaRUG).
 - Gegenstand der Vorprüfung kann jede Frage sein, die **für die Bestätigung der Restrukturierungssache erheblich** ist.
 - Zusammenfassung der Ergebnisse in einem richterlichen Hinweis (§ 48 Abs. 2 StaRUG).
 - Richterlicher Hinweis hat **keine Bindungswirkung, aber Hinweispflicht bei Abweichung** (RegE SanInsFoG: zu § 50 Abs. 2 StaRUG).

Instrumente (VI) – Planbestätigung

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
 - Schuldner kann eine gerichtliche Planbestätigung beantragen; insbesondere wenn nicht alle Gläubiger zugestimmt haben (§ 17 Abs. 1 StaRUG).
 - Planbestätigung erfolgt durch **Beschluss** des Restrukturierungsgerichts (§ 60 Abs. 1 StaRUG).
 - Hiergegen ist die **sofortige Beschwerde** statthaft (§ 66 StaRUG).

Instrumente (VII) – Planbestätigung (Forts.)

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
 - Die **Planbestätigung ist von Amts wegen zu versagen**, wenn (§ 63 StaRUG):
 - Schuldner nicht drohend zahlungsunfähig ist;
 - der Plan an einem schwerwiegenden und nicht innerhalb einer gesetzten Frist behobenen Mangel leidet;
 - die nach Planbestätigung verbleibenden Ansprüche gegen die Schuldnerin offensichtlich nicht erfüllt werden können oder
 - im Falle einer „neuen Finanzierung“ das dem Plan zu Grunde liegende Restrukturierungskonzept unschlüssig ist, von falschen Gegebenheiten ausgeht oder aus sonstigen Gründen keine Erfolgsaussichten hat.
 - Versagung **auf Antrag**, wenn der Planbetroffene durch den Plan voraussichtlich **schlechter gestellt wird als er ohne den Plan stünde** (§ 64 StaRUG), wenn:
 - Antrag; Abstimmung gegen den Plan; Widerspruch im Abstimmungsverfahren; (Glaubhaftmachung) einer Schlechterstellung; kein „Salvatorischer Topf“.

Instrumente (VIII) – Planbestätigung (Forts.)

- **Planbestätigung** (§§ 60 ff. StaRUG):
 - Die **Planbestätigung** hat insbesondere folgende **Wirkungen**:
 - Gestaltende Wirkung des Plans tritt **mit Verkündung der gerichtlichen Planbestätigung** ein. Dies gilt auch für Planbetroffene, die gegen den Plan gestimmt haben oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben (§ 67 Abs. 1 StaRUG).
 - Eine **Befreiung** des Schuldners **wirkt auch zugunsten seiner persönlich haftenden Gesellschafter** (§ 67 Abs. 2 StaRUG).
 - Die **Haftung von Mitschuldnern und Bürgen** wird durch den Restrukturierungsplan **nicht geändert** bzw. beseitigt (§ 67 Abs. 3 StaRUG).
 - **Verfahrens- und Willensmängel gelten als geheilt** (§ 67 Abs. 5 StaRUG).
 - **Willenserklärungen und Beschlüsse** im Plan **gelten als abgegeben** (§ 68 StaRUG).

Instrumente (IX) – Stabilisierung

- **Stabilisierung** (§§ 49 ff. StaRUG):
 - Voraussetzungen:
 - **Antrag** des Schuldners mit **vollständiger und schlüssiger Restrukturierungsplanung**;
 - Keine Umstände bekannt, dass Restrukturierungsplanung auf unzutreffenden Tatsachen beruht, die Restrukturierung aussichtslos ist, der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder beantragte Anordnung nicht erforderlich ist.
 - Mögliche Anordnungsmaßnahmen sind **Vollstreckungs- und Verwertungssperren** (§ 49 Abs. 1 StaRUG).
 - Anordnung darf grundsätzlich nur für die Dauer von **bis zu drei Monaten** ergehen; Verlängerung auf insgesamt maximal acht Monate möglich, wenn Schuldner die gerichtliche Bestätigung des von den Planbetroffenen angenommenen Restrukturierungsplans beantragt hat (§ 53 StaRUG).

Instrumente (X) – Stabilisierung (Forts.)

- **Stabilisierung** (§§ 49 ff. StaRUG):
 - Folgen einer Anordnung:
 - Von Verwertungssperre betroffenen Gläubigern sind **geschuldete Zinsen zu zahlen** sowie **Wertverluste zu ersetzen**; Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten durch den Schuldner sind auszukehren (§ 54 StaRUG).
 - Vertragspartner, auf die der Schuldner **für die Unternehmensfort-führung angewiesen** ist, dürfen **nicht allein wegen rückständiger Leistungen die ihnen obliegenden Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen** (§ 55 Abs. 1, 2 StaRUG).
 - Aber: Recht, die Leistung nur gegen Sicherheitsleistung oder Zug um Zug zu erbringen (§ 55 Abs. 2 StaRUG).
 - **Lösungsklauseln**, welche allein an die Rechts-hängigkeit der Restrukturierungssache oder an die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens anknüpfen, **sind unwirksam** (§ 44 StaRUG).

Anfechtungsschutz

- **Keine Annahme** eines sittenwidrigen Beitrags zur Insolvenzverschleppung oder einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung **allein aufgrund der Kenntnis der Restrukturierungssache** (§ 89 Abs. 1 StaRUG).
 - Dies gilt auch bei Kenntnis der Insolvenzreife, wenn das Gericht die Restrukturierungssache bei entsprechender Anzeige nicht gem. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StaRUG aufhebt (§ 89 Abs. 2 StaRUG).
- **Regelungen eines rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplans** und Rechtshandlungen, die im Vollzug eines solchen Plans erfolgen, sind nur anfechtbar, wenn die **Planbestätigung auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Schuldnerin** erfolgte und dies dem anderen Teil bekannt war (§ 90 Abs. 1 StaRUG).
 - **Ausgenommen** vom Anfechtungsschutz sind Forderungen im Rang des **§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO** sowie Sicherheitsleistungen, die nach § 135 InsO anfechtbar sind.

Wiederaufleben, Planüberwachung

- **Wiederaufleben** gestundeter oder erlassener Forderungen: Eine Stundung oder ein Erlass eines Gläubigers, gegenüber dem der Schuldner mit der Erfüllung des Plans erheblich in Rückstand gerät, wird hinfällig (§ 69 StaRUG).
- Die gesetzliche Wiederauflebensklausel ist plandisponibel, allerdings kann sie nicht zu Lasten des Schuldners geändert werden (§ 69 Abs. 3 StaRUG).
- Der Restrukturierungsplan **kann** vorsehen, dass die **Planerfüllung überwacht** wird (§ 72 Abs. 1 StaRUG). Dies entspricht den Regelungen der §§ 260 ff. InsO.
- Die **Überwachung ist** einem **Restrukturierungsbeauftragten zu übertragen** (§ 72 Abs. 2 StaRUG). **Verstößen gegen die Planerfüllung** hat dieser gegenüber dem Restrukturierungsgericht und den Gläubigern **anzuzeigen** (§ 72 Abs. 3 StaRUG).

Pflichten der Geschäftsleiter beim Betreiben der Restrukturierungssache

- **Die Geschäftsleiter** haben die Restrukturierungssache mit der **Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Sanierungsgeschäftsführers **zu betreiben** sowie die **Interessen der Gesamtheit der Gläubiger** zu wahren (§§ 32 Abs. 1 S. 1, 43 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
- Mit dem Restrukturierungsziel ist es in der Regel **nicht vereinbar, Forderungen zu begleichen** oder zu besichern, die durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden sollen (§§ 32 Abs. 1 S. 3 StaRUG).
- Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ist der Schuldner verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den **Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder** (bei juristischer Person) **Überschuldung unverzüglich anzuzeigen** (§§ 32 Abs. 3, 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- Der Schuldner ist verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht unverzüglich **anzuzeigen, wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung** hat, insbesondere bei erkennbar gewordener ernsthafter und endgültiger Ablehnung des Restrukturierungsplans durch Planbetroffene (§ 32 Abs. 4 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter beim Betreiben der Restrukturierungssache

- Für die **Verletzung dieser Pflichten** haften die Geschäftsleiter **gegenüber dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn**, sie haben die Pflichtverletzung **nicht zu vertreten** (§ 43 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
 - **Kausalität** zwischen Pflichtverletzung und Schaden sowie Höhe des Schadens erforderlich nach allgemeinen Grundsätzen.
- Ein **Verzicht des Schuldners** auf einen solchen Anspruch ist nur möglich, wenn (§ 43 Abs. 2 StaRUG)
 - der Ersatzpflichtige sich mit den Gläubigern vergleicht,
 - die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird oder
 - für den Schuldner ein Insolvenzverwalter handelt.
- Es ist **strafbar**, den Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig anzuzeigen (§ 42 Abs. 3 StaRUG).
 - Strafbarkeit auch bei bloßer **Fahrlässigkeit** (§ 42 Abs. 3 S. 2 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter bei unrichtigen Angaben für Stabilisierung

- Der Geschäftsleiter einer juristischen Person **haftet** bei Erwirkung von Stabilisierungsanordnungen aufgrund vorsätzlich oder fahrlässig **unrichtiger Angaben** den davon betroffenen **Gläubigern** zum Ersatz des **dadurch** erlittenen Schadens (§ 57 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter – Verhältnis zum Zahlungsverbot ab Insolvenzreife

- § 15b InsO regelt rechtsformübergreifend das Zahlungsverbot ab Insolvenzreife und die diesbezügliche Haftung der antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans.
- Kein Zahlungsverbot für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind (§ 15b Abs. 1 Satz 2 InsO).
- **Zahlungsverbot gilt auch während Rechtshängigkeit** der Restrukturierungssache, **Ausnahme** (neben den anderweitigen Ausnahmen des § 15b InsO):
 - Hat der Schuldner eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 **angezeigt, so gilt bis zur Aufhebung der Restrukturierungssache** nach § 33 StaRUG **jede Zahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang**, insbesondere Zahlungen, die für die Fortführung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Vorbereitung und Umsetzung des angezeigten Restrukturierungsvorhabens erforderlich sind, **als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters vereinbar** (§ 89 Abs. 3 S. 1 StaRUG).
 - Die Ausnahme gilt **nicht für Zahlungen**, die bis zu der absehbar zu erwartenden Entscheidung des Restrukturierungsgerichts **zurückgehalten werden können**, ohne dass damit Nachteile für eine Fortsetzung des Restrukturierungsvorhabens verbunden sind (§ 89 Abs. 3 S. 2 StaRUG).

Haftung der Geschäftsleiter – Verhältnis zur Antragspflicht nach § 15a InsO

- Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache **ruht die Antragspflicht** nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO (§ 42 Abs. 1 S. 1 StaRUG).
- **Pflicht zur Anzeige** des Eintritts von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung an das Restrukturierungsgericht (§ 42 Abs. 1 S. 2 StaRUG).
- **Die Antragspflicht** nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO **lebt wieder auf**, wenn die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ihre Wirkung verliert (§ 42 Abs. 4 StaRUG). Das ist der Fall, wenn (§ 31 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 StaRUG):
 - Der Schuldner die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens zurücknimmt;
 - Die **Entscheidung über die Planbestätigung rechtskräftig** wird;
 - Das Restrukturierungsgericht die **Restrukturierungssache nach § 33 StaRUG aufhebt**;
 - Seit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens **sechs Monate oder**, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, **zwölf Monate vergangen sind**.

Aufhebung der Restrukturierungssache

- Das Restrukturierungsgericht **hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen insbesondere auf, wenn** (§ 33 StaRUG):
 - der Schuldner einen **Insolvenzantrag stellt** oder über das Vermögen des Schuldners ein **Insolvenzverfahren eröffnet ist** (Abs. 1 Nr. 1);
 - der Schuldner **in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten verstößt** (Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3);
 - das Restrukturierungsvorhaben **keine Aussichten auf Umsetzung** hat (Abs. 2 Nr. 2);
 - der Schuldner seine **Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung angezeigt hat** oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner **insolvenzreif ist** (Abs. 2 Nr. 1); Ausnahmen im Interesse der Gläubiger möglich.

Absehen von der Aufhebung der Restrukturierungssache

- Das Restrukturierungsgericht **kann** nach Anzeige oder Vorliegen von Insolvenzzreife **von der Aufhebung absehen, wenn** (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG):
 - Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den **erreichten Stand** in der Restrukturierungssache **offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger** liegen würde (Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 2); oder
 - die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung **aus der Kündigung oder sonstigen Fälligestellung einer Forderung resultiert, die** nach dem angezeigten Restrukturierungskonzept **einer Gestaltung durch den Plan unterworfen werden soll**, sofern die **Erreichung** des Restrukturierungsziels **überwiegend wahrscheinlich** ist (Abs. 2 Nr. 1 Halbs. 3).

Restrukturierungsbeauftragter

- Bestellung von Amts wegen **bei bestimmten Risikokonstellationen** (§ 73 StaRUG) sowie **auf Antrag** (Schuldner oder qualifiziertes Gläubigerquorum, § 77 StaRUG).
- **Risikokonstellationen sind:**
 - Eingriff in die Rechte von Verbrauchern oder mittleren/kleinen Unternehmen;
 - beantragte Stabilisierungsanordnungen gegen (im Wesentlichen) alle Gläubiger;
 - beabsichtigte Planüberwachung (§ 72 StaRUG);
 - beabsichtigte Annahme des Plans aufgrund lediglich einer Mehrheit der Gruppen.
- Bestellt werden soll eine geeignete, insbesondere **geschäftskundige** und von den Gläubigern sowie dem Schuldner **unabhängige Person** (§ 74 StaRUG).
- **Aufgaben: Prüfung der Verfahrens- und Anordnungsvoraussetzungen** (§ 76 StaRUG) und **Planüberwachung** (§ 72 Abs. 2 StaRUG); ggf. auch Kassenführung (§ 76 Abs. 2 Nr. 2b StaRUG) und Zustimmungsvorbehalt (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 StaRUG)
- Der **fakultative** Restrukturierungsbeauftragte **unterstützt** den Schuldner und die Gläubiger bei Ausarbeitung des Restrukturierungskonzepts (§ 79 StaRUG).

Sanierungsmoderation

- **Sanierungsmoderator:**
 - **Vermittler** zwischen dem Schuldner und den Gläubigern (§§ 94 ff. StaRUG).
 - Bestellung auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners (§§ 94 ff. StaRUG).
 - Bestellung durch das Restrukturierungsgericht.
 - Aufgaben: **Vermittlung** zwischen dem Schuldner und den Gläubigern sowie **Berichterstattung** gegenüber dem Gericht.
 - Bestellung erfolgt zunächst **für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten** mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Monate auf Antrag des Moderators sowie bis zur Bestätigung des Vergleichs bei entsprechendem Antrag.
- **Zielgruppe: Kleinst- und kleine Unternehmen**, die sich Unterstützung durch Sanierungsberater zur Herbeiführung einer freien Sanierung nicht leisten können.
- **Beteiligung Dritter ist möglich** (§ 97 Abs. 1 StaRUG).
- Ggf. Vergleich mit **Anfechtungsschutz** (§ 97 Abs. 3 StaRUG).
- Zum Übergang in den Stabilisierungsrahmen vgl. § 100 StaRUG.

Frühwarnsysteme

- **Frühwarnsysteme:**
 - Der Gesetzgeber verweist auf (derzeit noch nicht vorhandene) Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zu frühzeitigen Identifizierung von Krisen (§ 101 StaRUG).
 - **Hinweis- und Warnpflichten:** Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte haben bei Erstellung eines Jahresabschlusses ihre **Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes** und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane **hinzuweisen** (§ 102 StaRUG).
 - Damit: Normierung und Ausweitung der Rspr. des BGH (BGH, Urteil vom 26.01.2017 – IX ZR 285/14: Hinweispflicht bisher (nur) für Steuerberater).

Hinweise zur Vertiefung

Anm.: Zwischenzeitliche Reformen bei der Lektüre beachten!

- *Proske/Streit*, NZI 2020, 969, Rettende Restrukturierung durch Rechtsrahmen? Lob und Kritik zum Regierungsentwurf des StaRUG.
- *Bitter*, GmbHR 2021, R16-R18, Reform des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts zum 1.1.2021 in Kraft getreten.
- *Gehrlein*, BB 2021, 66-81, Das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) - ein Überblick.
- *Bea/Dressler*, NZI 2021, 67, Business Judgement Rule versus Gläubigerschutz? – Praktische Erwägungen zur Organhaftung im Kontext des StaRUG.